



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hitzhofen (BGS-EWS) vom 21.09.2016
in der Fassung vom 18.03.2021**

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hitzhofen (BGS-EWS) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs 1 wird neu gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt:

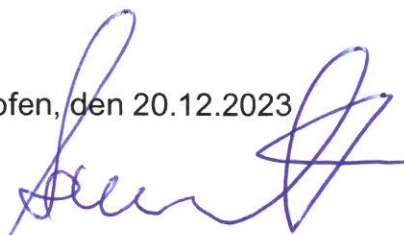
a) für die Entwässerungseinrichtung der Ortsteile Hitzhofen/Oberzell
- 1,69 EURO pro Kubikmeter Abwasser und

b) für die Entwässerungseinrichtung des Ortsteiles Hofstetten
- 3,70 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hitzhofen, den 20.12.2023



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister